

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
– Drucksache 20/688 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung von Sonderregelungen im
Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie beim Kurzarbeitergeld und anderer
Leistungen**

A. Problem

Kurzarbeit hat sich nach Einschätzung der einbringenden Fraktionen insbesondere wegen der Verlängerung der Bezugsdauer und der Sonderregelungen für die erleichterte Inanspruchnahme des Kurzarbeitergeldes als wirksames Instrument zur Sicherung von Arbeitsplätzen während der COVID-19-Pandemie erwiesen.

Die wirtschaftliche Lage und die Situation auf dem Arbeitsmarkt hätten sich allgemein deutlich gebessert. Dennoch seien einzelne Branchen, wie die Veranstaltungsbranche, seit Beginn der Pandemie im März 2020 ununterbrochen von den Auswirkungen der Einschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie betroffen. Viele kontaktintensive Dienstleistungen würden zudem weiterhin durch Hygienemaßnahmen und Verhaltensänderungen eingeschränkt und das Vorkrisenniveau nicht zeitnah erreichen.

Vor dem Hintergrund des aktuell starken Anstiegs der Infektionszahlen im Zusammenhang mit der Omikron-Variante und der schwer abschätzbaren weiteren Entwicklung der zur Eindämmung der vierten Infektionswelle erforderlichen Maßnahmen sei zudem nicht auszuschließen, dass es auch über den März 2022 hinaus zu Einschränkungen mit Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Betriebe komme.

Die Verlängerung der Bezugsdauer und die Sonderregelungen für den Bezug des Kurzarbeitergeldes liefen nach den bisherigen Regelungen am 31. März 2022 aus. Zudem liege der Beginn der Pandemie dann rund zwei Jahre zurück. Betriebe, die bereits seit Anfang der Pandemie im März 2020 durchgehend in Kurzarbeit seien, schöpften die maximale Bezugsdauer von 24 Monaten für das Kurzarbeitergeld bereits im Februar 2022 aus.

Die von der langen Dauer der Pandemie und den damit verbundenen Einschränkungen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit finanziell stark belasteten Unternehmen (insbesondere in der Unterhaltungsbranche, in der Reise- und Tourismusbranche

sowie im Hotel- und Gaststättengewerbe) benötigten weiterhin und damit länger als 24 Monate Kurzarbeitergeld. Die Zugangserleichterungen ermöglichten in der aktuellen Situation in vielen Fällen erst die Kurzarbeit.

Ohne die Möglichkeit, weiter Kurzarbeitergeld zu beziehen, wäre ab März 2022 bei den bereits länger kurzarbeitenden Betrieben verstärkt mit Entlassungen zu rechnen. Ziel sei es sicherzustellen, dass während der COVID-19-Pandemie weiterhin Beschäftigungsverhältnisse stabilisiert sowie Arbeitslosigkeit und gegebenenfalls Insolvenzen vermieden würden. Außerdem sollten die Einkommensverluste für die bereits lange von Kurzarbeit betroffenen Beschäftigten weiter abgemildert werden.

Aufgrund der vorherrschenden hoch ansteckenden Omikron-Variante und damit verbundener hoher Inzidenzen und Fallzahlen könne COVID-19 außerdem weiterhin akute Pflegesituationen oder kurzfristige Änderungen bestehender Pflegearrangements bedingen. Pflegenden Angehörige seien dadurch weiter belastet und sollten deshalb bei der Vereinbarkeit von Pflege und Beruf noch stärker unterstützt werden.

B. Lösung

Für die von der Pandemie seit langem betroffenen Betriebe und deren Beschäftigte zeichne sich noch keine umfassende Verbesserung ihrer Situation ab, heißt es in dem Gesetzentwurf. Daher wird die maximale Bezugsdauer des Kurzarbeitergeldes auf bis zu 28 Monate, längstens bis zum 30. Juni 2022, verlängert. Die Erleichterungen für den Bezug des Kurzarbeitergeldes (Absenkung der Mindestanforderungen für die Gewährung des Kurzarbeitergeldes und Verzicht auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden zur Vermeidung der Kurzarbeit) sowie die erhöhten Leistungssätze des Kurzarbeitergeldes bei längerer Kurzarbeit der Beschäftigten und die Anrechnungsfreiheit des Einkommens aus geringfügigen Beschäftigungen nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, die während der Kurzarbeit aufgenommen würden, würden für denselben Zeitraum verlängert.

Zur Abwehr einer besonderen Härte der von den Einschränkungen in Folge der COVID-19-Pandemie besonders betroffenen pflegenden Angehörigen werde mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf außerdem sichergestellt, dass die Regelungen, die zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und für eine bessere Vereinbarkeit von Pflege und Beruf notwendig seien, im Pflegezeitgesetz und Familienpflegezeitgesetz über den 31. März 2022 hinaus bis zum 30. Juni 2022 gelten.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD.

C. Alternativen

Mit der Alternative, die Verlängerung der Sonderregelungen zum Kurzarbeitergeld nicht vorzunehmen, würde das Risiko von Entlassungen wachsen und infolgedessen die bisher mit der Kurzarbeit erreichten arbeitsmarktpolitischen Erfolge gefährden. Die bestehenden Verordnungsermächtigungen zum Kurzarbeitergeld reichen ausweislich des Gesetzentwurfes für die vorgesehenen Verlängerungen nicht aus.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die finanziellen Auswirkungen einer Verlängerung der Sonderregelungen zum Kurzarbeitergeld seien stark vom weiteren Fortgang der Pandemie abhängig, heißt es in dem Gesetzentwurf. Daher seien die nachfolgenden Schätzungen einem besonders hohen Maß an Unsicherheit unterworfen. Die Verlängerung der Sonderregelungen zum Kurzarbeitergeld führe zu Mehrausgaben im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit (BA) in Höhe von schätzungsweise rund 450 Millionen Euro für beispielsweise 75.000 zusätzliche Kurzarbeitenden im Jahr 2022. Dem stünden Minderausgaben in nicht bezifferbarer Höhe im Haushalt der BA für andernfalls fälliges Arbeitslosengeld und im Bundeshaushalt sowie in den Haushalten der Kommunen für andernfalls fällige Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende gegenüber. Für den Fall einer günstigen Entwicklung der Pandemie und einer raschen Beendigung von Maßnahmen des Infektionsschutzes könnten die Mehrausgaben auch erheblich geringer ausfallen.

Durchschnittlich würden für eine Pflegezeit oder Familienpflegezeit 215 Darlehen pro Jahr in Anspruch genommen. Es werde davon ausgegangen, dass sich die Zahl der Freistellungen und auch die der Darlehen um knapp 6 Prozent erhöhe. Danach sei mit zwölf zusätzlichen Darlehen in Höhe von insgesamt 52.000 Euro zu rechnen, von denen voraussichtlich 42.000 Euro im Laufe der folgenden Jahre zurückgezahlt würden. Dementsprechend ergäben sich Nettokosten für den Bundeshaushalt in Höhe von 10.000 Euro.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entstehe durch die Regelungen dieses Gesetzes kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entstehe durch die Verlängerung der Sonderregelungen zum Kurzarbeitergeld im Jahr 2022 ein Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 1,5 Millionen Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es entstehen keine Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Bundesagentur für Arbeit entstehe im Jahr 2022 ein Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 6 Millionen Euro. Hinzu komme ein Erfüllungsaufwand (Personalbedarf) in nicht bezifferbarer Höhe für die Abschlussrechnungen für Kurzarbeitergeld.

Die Regelungen dieses Gesetzes führten in der Verwaltung zudem zu einem geringfügigen einmaligen Umstellungsaufwand durch Anpassungen in den IT-Verfahren, in den Publikationen und in den Fachlichen Weisungen zum Kurzarbeitergeld.

F. Weitere Kosten

Keine.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/688 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 1a eingefügt:

„Artikel 1a

Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

Das Elfte Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 39a Satz 2 wird aufgehoben.
2. § 40a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 bis 1b ersetzt:

„(1) Pflegebedürftige haben Anspruch auf Versorgung mit Anwendungen, die wesentlich auf digitalen Technologien beruhen und von den Pflegebedürftigen oder in der Interaktion von Pflegebedürftigen mit Angehörigen, sonstigen ehrenamtlich Pflegenden oder zugelassenen ambulanten Pflegeeinrichtungen genutzt werden, um Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten des Pflegebedürftigen zu mindern oder einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit entgegenzuwirken, soweit die Anwendung nicht wegen Krankheit oder Behinderung von der Krankenversicherung oder anderen zuständigen Leistungsträgern zu leisten ist (digitale Pflegeanwendungen).

(1a) Digitale Pflegeanwendungen im Sinne des Absatzes 1 sind auch solche Anwendungen, die pflegende Angehörige oder sonstige ehrenamtlich Pflegenden in den in § 14 Absatz 2 genannten Bereichen oder bei der Haushaltsführung unterstützen und die häusliche Versorgungssituation des Pflegebedürftigen stabilisieren. Keine digitalen Pflegeanwendungen im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere Anwendungen, deren Zweck dem allgemeinen Lebensbedarf oder der allgemeinen Lebensführung dient, sowie Anwendungen zur Arbeitsorganisation von ambulanten Pflegeeinrichtungen, zur Wissensvermittlung, Information oder Kommunikation, zur Beantragung oder Verwaltung von Leistungen oder andere digitale Anwendungen, die ausschließlich auf Auskunft oder Beratung zur Auswahl und Inanspruchnahme von Sozialleistungen oder sonstigen Hilfsangeboten ausgerichtet sind.

(1b) Sofern digitale Pflegeanwendungen nach den geltenden medizinproduktrechtlichen Vorschriften Medizinprodukte sind, umfasst der Anspruch nur digitale Pflegeanwendungen, die nach § 33a Absatz 2 des Fünften Buches Medizinprodukte mit niedriger Risikoklasse sind.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „solche“ gestrichen.
 - c) Absatz 3 Satz 1 und 3 wird aufgehoben.
3. § 40b wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bewilligt die Pflegekasse die Versorgung mit einer digitalen Pflegeanwendung, hat die pflegebedürftige Person Anspruch auf die Erstattung von Aufwendungen für digitale Pflegeanwendungen nach § 40a sowie auf Leistungen für die Inanspruchnahme von ergänzenden Unterstützungsleistungen ambulanter Pflegeeinrichtungen nach § 39a bis zur Höhe von insgesamt 50 Euro im Monat.“
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
4. § 78a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden die Wörter „für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen gebildeten maßgeblichen Spitzenorganisationen der“ und die Wörter „auf Bundesebene“ gestrichen.
 - bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„An den Sitzungen der Schiedsstelle können anstelle der Vertreter der Patientenorganisationen nach § 140f des Fünften Buches Vertreter der maßgeblichen Organisationen für die Wahrnehmung der Interessen und der Selbsthilfe pflegebedürftiger und behinderter Menschen nach § 118 beratend teilnehmen.“
 - cc) Der bisherige Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Hersteller digitaler Pflegeanwendungen stellen dem Spitzenverband Bund der Pflegekassen nach Aufnahme in das Verzeichnis nach Absatz 3 einen kostenfreien und auf drei Monate beschränkten Zugang zu den digitalen Pflegeanwendungen zur Verfügung.“
 - b) Absatz 4 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Auch wenn die digitale Pflegeanwendung mehrfach zur Nutzung abgerufen wird oder eine andere Funktion beinhaltet, die nicht in das Verzeichnis nach Absatz 3 aufgenommen wurde, steht dem Hersteller für die digitale Pflegeanwendung kein höherer als der nach Absatz 1 vereinbarte Vergütungsbetrag zu.“
 - c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird vor dem Punkt am Ende ein Semikolon und werden die Wörter „in begründeten Einzelfällen kann die Frist um bis zu weitere drei Monate verlängert werden“ eingefügt.
 - bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte informiert unverzüglich den Spitzenverband Bund der Pflege-

gekassen über die Aufnahme einer digitalen Pflegeanwendung in das Verzeichnis nach Absatz 3. Der Spitzenverband Bund der Pflegekassen informiert unverzüglich das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte über den nach Absatz 1 vereinbarten Vergütungsbetrag.“

5. Dem § 148 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Die Pflegekasse oder das private Versicherungsunternehmen darf das Pflegegeld abweichend von § 37 Absatz 6 nicht kürzen oder entziehen, wenn die oder der Pflegebedürftige in dem Zeitraum vom 1. März 2022 bis einschließlich zum 30. Juni 2022 keine Beratung nach § 37 Absatz 3 Satz 1 abrufen. Die Pflegekassen und die privaten Versicherungsunternehmen haben diese Ausnahmeregelung den Pflegegeldempfängern kurzfristig in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.“

2. Nach Artikel 4 werden die folgenden Artikel 4a bis 4d eingefügt:

„Artikel 4a

Änderung des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht

In der Überschrift des Artikels 4 und in Artikel 6 Absatz 4 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 569), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „27. März 2022“ durch die Angabe „30. Juni 2022“ ersetzt.

Artikel 4b

Änderung des Dritten Bürokratieentlastungsgesetzes

In Artikel 16 Absatz 4 des Dritten Bürokratieentlastungsgesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1746), das durch Artikel 12b des Gesetzes vom 11. Februar 2021 (BGBl. I S. 154) geändert worden ist, wird die Angabe „1. Juli 2022“ durch die Angabe „1. Januar 2023“ ersetzt.

Artikel 4c

Änderung des Siebten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

In Artikel 28 Absatz 13 des Siebten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 12. Juli 2020 (BGBl. I S. 1248), das durch Artikel 2e des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2970), durch Artikel 12c des Gesetzes vom 11. Februar 2021 (BGBl. I S. 154) und durch Artikel 2a des Gesetzes vom 14. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2112, 2878) geändert worden ist, wird die Angabe „1. Juli 2022“ durch die Angabe „1. Januar 2023“ ersetzt.

Artikel 4d

Änderung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Seearbeitsgesetzes
und anderer Gesetze

In Artikel 3 Absatz 6 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Seearbeitsgesetzes und anderer Gesetze vom 14. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2112, 2878), das durch Artikel 12f des Gesetzes vom 11. Februar 2021 (BGBl. I S. 154) geändert worden ist, wird die Angabe „1. Juli 2022“ durch die Angabe „1. Januar 2023“ ersetzt.

Berlin, den 16. Februar 2022

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Bernd Rützel
Vorsitzender

Jens Peick
Berichtersteller

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht des Abgeordneten Jens Peick

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 20/688** ist in der 16. Sitzung des Deutschen Bundestages am 16. Februar 2022 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung sowie an den Rechtsausschuss, den Haushaltsausschuss, den Wirtschaftsausschuss, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie den Ausschuss für Gesundheit zur Mitberatung überwiesen worden. Der Haushaltsausschuss berät darüber hinaus gemäß § 96 GO BT über den Gesetzentwurf.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Vor dem Hintergrund des starken Anstiegs der Infektionszahlen im Zusammenhang mit der Omikron-Variante und der schwer abschätzbaren weiteren Entwicklung der zur Eindämmung der vierten Infektionswelle erforderlichen Maßnahmen sei nicht auszuschließen, dass es auch über den März 2022 hinaus zu Einschränkungen mit Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Betriebe komme, heißt es zur Begründung.

Die Verlängerung der Bezugsdauer und die Sonderregelungen für den Bezug des Kurzarbeitergeldes liefen nach den bisherigen Bestimmungen am 31. März 2022 aus. Zudem liege der Beginn der Pandemie dann rund zwei Jahre zurück. Betriebe, die bereits seit Anfang der Pandemie im März 2020 durchgehend in Kurzarbeit seien, schöpften die maximale Bezugsdauer von 24 Monaten für das Kurzarbeitergeld bereits im Februar 2022 aus.

Die von der langen Dauer der Pandemie und den damit verbundenen Einschränkungen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit finanziell stark belasteten Unternehmen (insbesondere in der Veranstaltungs- und Kreativwirtschaft, in der Reise- und Tourismusbranche sowie im Hotel- und Gaststättengewerbe) benötigten daher länger als 24 Monate Kurzarbeitergeld. Die Zugangserleichterungen ermöglichten in der aktuellen Situation in vielen Fällen erst die Kurzarbeit.

Ohne die Möglichkeit des längeren Bezugs von Kurzarbeitergeld, wäre ab März 2022 verstärkt mit Entlassungen zu rechnen. Daher solle sichergestellt werden, dass während der COVID-19-Pandemie weiterhin Beschäftigungsverhältnisse stabilisiert sowie Arbeitslosigkeit und gegebenenfalls Insolvenzen vermieden würden. Außerdem sollten die Einkommensverluste für die bereits lange von Kurzarbeit betroffenen Beschäftigten weiter abgemildert werden.

Die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie führten zu einer großen Belastung des Gesundheitssystems sowie zu Ausfällen von stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen und Pflegedienstleistern. In der Folge mussten viele Berufstätige eine häusliche Pflege ihrer Angehörigen selbst übernehmen und stünden vor der Herausforderung, dies mit ihrem Beruf zu vereinbaren. Aufgrund dessen seien Sonderregelungen zur besseren Unterstützung pflegender Angehöriger während der COVID-19-Pandemie (sog. Akuthilfen) erlassen worden, die zuletzt bis zum 31. März 2022 befristet worden seien. Da aufgrund des hohen Infektionsrisikos bei der aktuell vorherrschenden Omikron-Variante weiterhin kurzfristige Änderungen bestehender Pflegearrangements, aber auch akute Pflegesituationen zu erwarten seien, sei eine weitere Verlängerung dieser Akuthilfen notwendig.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss**, der **Haushaltsausschuss**, der **Wirtschaftsausschuss**, der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** und der **Ausschuss für Gesundheit** haben über den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/688 in ihren Sitzungen am 16. Februar 2022 beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der

Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Annahme in geänderter Fassung empfohlen.

IV. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die Beratungen des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 20/688 in seiner 4. Sitzung am 16. Februar 2022 aufgenommen und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen beschlossen.

Die Anhörung fand in der 5. Sitzung am 16. Februar 2022 statt.

Die Teilnehmer der Anhörung haben schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Ausschussdrucksache 20(11)21 zusammengefasst sind.

Folgende Verbände, Institutionen und kommunale Spitzenverbände haben an der Anhörung teilgenommen:

Deutscher Gewerkschaftsbund

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Bundesagentur für Arbeit

Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit

Ausstellungs- und Messe-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft e. V.

Handelsverband Deutschland - HDE e. V.

Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen e. V.

Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die Beratungen über den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/688 in seiner 6. Sitzung am 16. Februar 2022 fortgesetzt. Dabei wurden die als Maßgabe dokumentierten Änderungsanträge der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD angenommen.

Ferner hat der Ausschuss für Arbeit und Soziales über einen Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU beraten und diesen mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. abgelehnt.

Der Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU wird im Folgenden dokumentiert. Die Angaben beziehen sich auf den Gesetzentwurf in der Fassung der Formulierungshilfe:

„1. Artikel 1 Nummer 5 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

„(5) Dem Arbeitgeber werden für Arbeitsausfälle bis zum 30. Juni 2022 die von ihm während des Bezugs von Kurzarbeitergeld nach § 95 oder nach § 101 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung auf Antrag von der Bundesagentur für Arbeit in Höhe von 50 Prozent in pauschalierter Form erstattet.“

2. Nach Artikel 4 wird folgender Artikel 4a eingefügt:

Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes

Das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), das zuletzt durch Artikel 116 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

„Sonderregelung bei Bezug von Kurzarbeitergeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch

§ 11b

Das in § 11 Absatz 4 Satz 2 geregelte Recht von Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern auf Vergütung wird bei Vereinbarung von Kurzarbeit für den Arbeitsausfall und für die Dauer aufgehoben, für die der Leiharbeiterin oder dem Leiharbeiter Kurzarbeitergeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch gezahlt wird. Eine solche Vereinbarung kann das Recht der Leiharbeiterin oder des Leiharbeiters auf Vergütung längstens bis zum Ablauf des 30. Juni 2022 ausschließen.“

Begründung

Zu Nummer 1 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung durch die Einfügung des neu gefassten Absatz 5.

Zu Buchstabe b

Aufgrund der COVID-19-Pandemie sind weiterhin viele Betriebe, insbesondere im Gastgewerbe, Einzelhandel und in der Veranstaltungswirtschaft, von Einschränkungen stark betroffen und finanziell erheblich belastet. Die Rücklagen und Liquidität der kurzarbeitenden Betriebe sind vielfach aufgebraucht. Zur Vermeidung von Entlassungen in diesen Betrieben ist die Verlängerung der bestehenden Regelung zur Erstattung der von den Arbeitgebern allein zu tragenden Sozialversicherungsbeiträgen in Höhe von 50 Prozent bis zum 30. Juni 2022 erforderlich.

Zu Nummer 2 (Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes)

Die derzeit weiterhin vorliegenden außergewöhnlichen Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt aufgrund der COVID-19-Pandemie rechtfertigen es, die von § 11 Absatz 4 Satz 2 AÜG in Verbindung mit § 615 Satz 1 BGB geregelte Risikoverteilung zwischen Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern und ihrem Arbeitgeber (Verleiher), fortgesetzt befristet aufzuheben, da die für die Arbeitnehmerüberlassung (branchen-)üblichen Arbeitsausfälle durch die außergewöhnlichen Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt weiterhin überlagert werden.

Mit der Regelung wird die bis zum 31. März 2022 befristete Möglichkeit, Kurzarbeitergeld für Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern zu zahlen, bis zum 30. Juni 2022 verlängert. Damit soll insbesondere die Möglichkeit erhalten bleiben, bei vorübergehenden Auftragseinbrüchen Arbeitsplätze in der Zeitarbeitsbranche zu erhalten.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Annahme des geänderten Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/688 empfohlen.

Bei der Verlängerung der Corona-bedingten Sonderregelungen für die Kurzarbeit muss nach Einschätzung der **Fraktion der SPD** schnell gehandelt werden. Zuletzt sei eine Verlängerung nur für den Zeitraum von drei Monaten möglich gewesen. Zudem sei die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld bisher auf maximal 24 Monate festgelegt. Es gebe aber Betriebe, die bereits seit Februar 2020 in Kurzarbeit seien. Ihre Lage habe sich teilweise noch nicht verbessert. Damit Betriebe nicht aus dem Geltungsbereich der Regelungen fielen und Unternehmen sowie Beschäftigte Planungssicherheit hätten, sei es notwendig die Verlängerung der Sonderregelungen noch in diesem Monat zu beschließen. Einkommen aus Minijobs würden nach dem vorliegenden Gesetzentwurf weiterhin nicht angerechnet. Auch gelte weiterhin der erhöhte Leistungssatz sowie die Absenkung der Erfordernisse für die Gewährung des Kurzarbeitergeldes und der Verzicht auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden. Die maximale Bezugsdauer werde auf 28 Monate erhöht. Gleichzeitig sei zu berücksichtigen, dass sich die pandemische Lage und damit die Lage auf dem Arbeitsmarkt verbesserten. Daher würden die Sonderregelungen mit zwei Änderungen verlängert: Die pauschale Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von 50 Prozent werde es künftig nicht mehr geben. Dies bleibe aber möglich, wenn Weiterbildung mit dem Kurzarbeitergeld entsprechend

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

§ 106a SGB III verbunden werde. Ferner werde die Leiharbeit künftig nicht mehr ins Kurzarbeitergeld einbezogen. Hintergrund sei, dass es aktuell noch um rund 5.000 Leiharbeiternehmer und Leiharbeiternehmerinnen gehe - bei rund 200.000 offenen Stellen allein in der Leiharbeit. Mit den Änderungsanträgen werde darüber hinaus die Pilotphase für den elektronischen Abruf von Arbeitsunfähigkeitsdaten verlängert, da sich die Einführung Corona-bedingt verzögert habe. Auch die Hemmung von Unterbrechungsfristen bei Strafprozessen bleibe weiterhin notwendig. Die Vorschriften zur Einführung der digitalen Pflegeanwendung sollten ebenfalls verlängert werden.

Die **Fraktion der CDU/CSU** stimmte dem geänderten Gesetzentwurf der Bundesregierung mit Einschränkungen zu. Dieser sei als unvollständig und ungerecht zu kritisieren. Man stimme dennoch zu, da eine Fortsetzung der Sonderregelungen gebraucht werde. Die Rücklagen der Unternehmen seien aufgebraucht und die Bundesagentur für Arbeit müsse nach der Corona-Pandemie neue Rücklagen aufbauen. Daher stelle sich die Frage, wie man gegen künftige Krisen des Arbeitsmarktes gewappnet sei. Man müsse die Pandemie hinter sich lassen. Solange sie aber fortduere und der Arbeitsmarkt Einschränkungen unterliege, müssten auch die Hilfen für diese Situation fortgesetzt werden. Insofern sei der vorliegende Gesetzentwurf unzureichend. Die Bundesregierung unterscheide dabei nach Branchen. Sie wolle nicht nur Gastronomie und Handel fördern, sondern alle, streiche aber gleichzeitig die Zeitarbeit aus den Sonderregelungen. Das unterstütze die Unionsfraktion nicht. Dies gelte angesichts der prekären Situation vieler Betriebe in der Reisebranche und in der Kultur, denen trotzdem die Sozialversicherungsbeiträge künftig nicht mehr erstattet würden. Dieses Instrument sei teuer, habe aber geholfen. Jetzt dürften nicht in der Schlussphase der Pandemie noch vermeidbar Arbeitsplätze verloren gehen. Menschen sollten sich zudem nicht notgedrungen in andere Branchen orientieren müssen und später als Arbeitskräfte in ihrem bisherigen Bereich fehlen.

Das Kurzarbeitergeld hat sich nach Einschätzung der **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** als wirksames Instrument bewährt. Es habe in der Pandemie erheblich zur Sicherung von Arbeitsplätzen sowie zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit und Insolvenzen beigetragen und Einkommensverluste abgemildert. Das Instrument werde auch weiter gebraucht, weil bei einem Verzicht auf die Verlängerung und die Erhöhung der Höchstbezugsdauer ab März verstärkt mit Entlassungen zu rechnen wäre. In relevantem Umfang würden zudem Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus dem Bezug von Kurzarbeitergeld herausfallen, weil sie die maximale Bezugsdauer von bisher 24 Monaten bereits im Februar ausgeschöpft hätten. Daher sei es richtig, die maximale Bezugsdauer auf 28 Monate auszuweiten und die Sonderregelungen beim Kurzarbeitergeld bis zunächst 30. Juni 2022 zu verlängern, bei der optionalen Möglichkeit für das Bundesarbeitsministerium, dies bei Bedarf auf dem Verordnungswege um weitere drei Monate zu verlängern. Das schließe die Verlängerung des erleichterten Zugangs zum Kurzarbeitergeld durch Absenkung der Mindestanforderungen, den Verzicht auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden, die Anrechnungsfreiheit von Einkommen aus während der Kurzarbeit aufgenommenen geringfügigen Beschäftigung sowie den Anspruch auf erhöhte Leistungssätze ab dem vierten, beziehungsweise siebten Bezugsmonat ein, ebenso wie die Fortgeltung bestehender Arbeitslosenhilfe bzw. von Akuthilfe für die bessere Vereinbarkeit von Pflege und Beruf über den 31. März 2022 hinaus. Anders als von der CDU/CSU-Fraktion vorgeschlagen, solle jedoch davon abgesehen werden, den Ersatz von 50 Prozent der Sozialversicherungsabgaben durch die Bundesagentur für Arbeit fortzuführen und der Leiharbeitsbranche weiterhin Zugang zu den Kurzarbeitergeldregelungen zu verschaffen. Es erscheine nicht sinnvoll, diese Strukturen zu verfestigen und Leiharbeitskräfte im Rahmen von Kurzarbeitergeldregelungen zu binden, während zeitgleich in größerem Umfang Fachkräfte händierend gesucht würden. Ferner mache es Sinn, die Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen weiterhin dort zu ermöglichen, wo Kurzarbeitergeld an Qualifizierung gekoppelt werde. Zur Vermeidung von Mitnahmeeffekten sei eine generelle Übernahme von Sozialversicherungsabgaben im Rahmen von Kurzarbeitergeld künftig wenig sinnvoll, da dort rechtlich nicht zwischen verschiedenen Branchen differenziert werden könne. Zudem seien grundlegende Fragen der Entlastung der Bundesagentur für Arbeit von pandemiebedingten Kosten noch ungeklärt.

Die **Fraktion der FDP** begrüßte die Verlängerung der Sonderregelungen für die Kurzarbeit. Die Koalition habe dafür einen ausgewogenen Weg gefunden, der zwei Entwicklungen Rechnung trage: Die wirtschaftliche Lage und die Situation auf dem Arbeitsmarkt hätten sich zwar spürbar verbessert, aber noch nicht für alle Betriebe und Branchen. Bei einer Reihe von Unternehmen habe sich in den letzten Wochen abgezeichnet, dass sie über den 31. März 2022 hinaus auf Kurzarbeitergeld angewiesen seien. Das betreffe wegen der Corona-Lage insbesondere Gastronomie und Veranstaltungswirtschaft. Diese habe 2021 im Vergleich zu 2019, also vor der Pandemie, einen

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Umsatzrückgang von 77 Prozent zu verkraften. Für diese Unternehmen böten die jetzt zu beschließenden erleichterten Zugangsmöglichkeiten zum Kurzarbeitergeld die Chance, Mitarbeiter zu halten und nach der Pandemie mit ihnen wieder zu wirtschaftlicher Stärke zu finden. Bisher habe bspw. das Gastgewerbe 85 Prozent seiner sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten durch den Lockdown hindurch halten können. Unternehmen seien ohne eigenes Verschulden weiterhin in Not. Das sei teilweise den vom Staat getroffenen Maßnahmen gegen die Pandemie geschuldet. Es wäre fatal, wenn die unbestrittenen Erfolge des Kurzarbeitergeldes „auf den letzten Metern“ noch verspielt würden. Daher sei es wichtig, jetzt die Verlängerung der Sonderregelungen zu beschließen. Gleichzeitig wolle man aus dem „Krisenmodus“ aussteigen. Das betreffe mit Blick auf die absehbar positive Entwicklung der Inzidenz einerseits die Maßnahmen der Anti-Corona-Politik, andererseits die Sonderregelungen zur Kurzarbeit. Daher die Begrenzung der Verlängerung auf drei Monate mit der Option auf weitere drei Monate. Der erleichterte Zugang zur Kurzarbeit dürfe gleichwohl nicht zum Dauerinstrument werden. Strukturelle Probleme einer Branche dürften nicht durch das Kurzarbeitergeld verdeckt werden. Die Ausgaben dafür müssten im Blick behalten werden.

Die **Fraktion der AfD** erkannte das Kurzarbeitergeld grundsätzlich als gutes Instrument an. Es sei aber dafür gedacht, vorübergehende Auftragsschwächen durch eine Subventionierung der Unternehmenskosten sowie der Löhne der Beschäftigten abzufedern. Beide sollten gut durch die Krise kommen können. Vor der Corona-Krise sei diese Hilfe für maximal ein Jahr gedacht gewesen. Das pandemiebedingte Kurzarbeitergeld werde dagegen bereits seit zwei Jahren und künftig bis zu 28 Monate gezahlt. Das werde notwendig, weil die Bundesregierung sich noch immer nicht zur Beendigung der Anti-Corona-Maßnahmen durchringen könne. In fast allen Nachbarländern würden diese Maßnahmen bereits gelockert. Auch in Deutschland habe die Omikron-Welle ihren Höhepunkt bereits überschritten. Angesichts dessen könne mit der Verlängerung der Sonderregelungen noch gewartet oder zumindest die Laufzeit nicht gar so lang gefasst werden. Die höchsten Kurzarbeiterquoten hätten das Gastgewerbe und der Handel. Dort könne kurzfristig der Bedarf wieder steigen, wenn die Maßnahmen wegfielen. Darüber hinaus habe die ursprüngliche Kurzarbeiterregelung nur für unvermeidbare Ausfälle gegolten. Die AfD halte aber inzwischen alle Anti-Corona-Maßnahmen für vermeidbar. In der Sache vergrößere die Verlängerung der Sonderregelungen zum Kurzarbeitergeld die Probleme nur. Abgesehen von den zusätzlichen Kosten in Höhe von 450 Mio. Euro stelle sich auch die Frage, ob so nicht auch wirtschaftlich aus eigener Kraft nicht weiterführbare Unternehmen erhalten würden. Das gelte besonders für Unternehmen mit mehr als einem Jahr Kurzarbeitergeldbezug. Insgesamt gehe es um mehr als 400.000 Arbeitsplätze, die nach Beendigung des Kurzarbeitergeldbezuges verloren zu gehen drohten. Aus all den genannten Gründen werde sich die Fraktion der AfD der Stimme enthalten.

Die **Fraktion DIE LINKE** stimmte einer Verlängerung der Sonderregelungen zu. In den letzten zwei Monaten habe die Anzeige von Kurzarbeit wieder zugenommen. Daher sei es gut, dass die Sonderregelungen zum Schutz der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen verlängert würden. In Gastgewerbe und Einzelhandel sei die Lage nach wie vor besonders schwierig. Allerdings zahlten gerade diese Branchen besonders niedrige Löhne bei relativ vielen prekären und Teilzeitarbeitsverhältnissen. Daher sei es wichtig, auch die offensichtlichen Mängel in der Kurzarbeit zu bekämpfen. Das Kurzarbeitergeld müsse existenzsichernd gestaltet sein und erhöht werden. Die Fraktion DIE LINKE schlage dafür 90 Prozent und die Einführung eines Mindestkurzarbeitergeldes in Höhe von 1.200 Euro bei einer Vollzeitstelle vor. Das Klagen über die mittlerweile aufgebrauchten Rücklagen der Bundesagentur für Arbeit sei unangebracht. Die Situation sei maßgeblich den wiederholten Senkungen der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung durch die große Koalition geschuldet. Das sei mit Blick auch auf mögliche weitere Krisen ein Fehler gewesen. Man stimme zudem der Kritik daran zu, dass die Leiharbeit jetzt von den Sonderregelungen ausgenommen werde. Leiharbeiter würden dabei wie Arbeitnehmer zweiter Klasse behandelt. Die Kosten für diese Gruppe hielten sich angesichts des Gesamtvolumens sicher in Grenzen. Dem Änderungsantrag der CDU/CSU könne die Fraktion gleichwohl nicht zustimmen, da dort die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge weiterhin nicht an Bedingungen geknüpft werde. Darüber hinaus sei im Gesetzgebungsverfahren erneut die Anwendung eines Omnibusgesetzes zu kritisieren.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1a Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

Die Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch bezieht sich auf Regelungen über digitale Pflegeanwendungen sowie auf Regelungen über die vorübergehende Aufhebung von Sanktionen bei Nichtabruf des turnusmäßigen

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beratungsbesuches bei Pflegegeldempfängern. Die Eilbedürftigkeit der beiden Regelungskomplexe ergibt sich aus den nachfolgenden Erwägungen:

1. Eilbedürftigkeit der Regelungen über die digitalen Pflegeanwendungen

Mit dem Digitale-Versorgung-und-Pflege-Modernisierungs-Gesetz (DVPMG) wurden zum Juni 2021 in das Elfte Buch Sozialgesetzbuch neue Leistungen eingeführt. Pflegebedürftige haben danach Anspruch auf digitale Pflegeanwendungen und ergänzende Unterstützungsleistungen im Umfang von bis zu 50 Euro im Monat. Bei digitalen Pflegeanwendungen (DiPA) handelt es sich um Anwendungen, die nach der derzeit geltenden Formulierung wesentlich auf digitalen Technologien beruhen und von den Pflegebedürftigen oder in der Interaktion von Pflegebedürftigen, Angehörigen und zugelassenen ambulanten Pflegeeinrichtungen genutzt werden, um Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten des Pflegebedürftigen zu mindern und einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit entgegenzuwirken. Die DiPAs müssen beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) erfolgreich eine Prüfung durchlaufen und sodann in einem Verzeichnis gelistet werden, das beim BfArM geführt wird. Pflegebedürftige haben bei der Nutzung digitaler Pflegeanwendungen Anspruch auf ergänzende Unterstützungsleistungen durch zugelassene Pflegedienste, wenn die Erforderlichkeit der ergänzenden Unterstützungsleistungen durch das BfArM festgestellt worden ist.

Nach dem Vorbild der digitalen Gesundheitsanwendungen bedarf es zur Umsetzung dieser Vorgaben konkreter Regelungen in einer Rechtsverordnung, in der u.a. das Nähere zu regeln ist zu

- den Inhalten des Verzeichnisses, dessen Veröffentlichung, der Interoperabilität des elektronischen Verzeichnisses mit elektronischen Transparenzportalen Dritter und der Nutzung der Inhalte des Verzeichnisses durch Dritte,
- den Anforderungen an die Sicherheit, Funktionstauglichkeit und Qualität einschließlich der Anforderungen an die Interoperabilität, der Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit und dem pflegerischen Nutzen oder
- den Einzelheiten des Antrags- und Anzeigeverfahrens sowie des Formularwesens beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte.

Ferner bedarf es Vereinbarungen mit den Kostenträgern zur Vergütung der digitalen Pflegeanwendungen und ergänzenden Unterstützungsleistungen auf Bundes- und Landesebene.

Mit dem Regelungskomplex wurde und wird zu weiten Teilen völliges Neuland betreten. Bei der Vorbereitung der Rechtsverordnung hat sich gezeigt, dass gesetzlicher Anpassungsbedarf besteht. So wurde von den fachlich Beteiligten Klarstellungs- und Vereinfachungsbedarf gesehen, um eine reibungslose Inanspruchnahme der Leistungen zu ermöglichen.

Sowohl die weiteren Vorbereitungsarbeiten bei den Pflegekassen als auch die Vorbereitungsarbeiten für die Errichtung des DiPA-Verzeichnisses beim BfArM werden in jedem Fall mehrere Monate in Anspruch nehmen (bedingt etwa durch aufwendige Programmierarbeiten etc.). Die jetzt vorgeschlagenen gesetzlichen Anpassungen zielen u.a. darauf ab, diese Vorbereitungsprozesse zu vereinfachen und zu beschleunigen. Dafür ist es etwa erforderlich, die Rechtsverordnung auf angepasster Rechtsgrundlage sehr zügig zu erlassen und gleichzeitig vertragsrechtliche Unzulänglichkeiten zu korrigieren.

Eine Verschiebung dieser für eine reibungslose Leistungsgewährung notwendigen Gesetzesänderungen hätte zur Folge, dass die erstmalige Inanspruchnahme von digitalen Pflegeanwendungen möglicherweise erst Ende des Jahres 2022 oder noch später erfolgen kann. Wesentlicher Grund für eine schnelle Gesetzesanpassung ist also zweierlei. Es geht darum, die Rechtsgrundlage so zu vereinfachen bzw. zu verbessern, dass die Leistungsgewährung und Leistungsanspruchnahme möglichst ohne Probleme erfolgen und zweitens so früh wie möglich beginnen können.

2. Eilbedürftigkeit der Regelung über die vorübergehende Aufhebung von Sanktionen bei Nichtabruf des turnusmäßigen Beratungsbesuches bei Pflegegeldempfängern

Vorbereitung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Pflegebedürftige, die ausschließlich Pflegegeld beziehen, sind verpflichtet, in regelmäßigen Abständen Beratungsbesuche abzurufen. Die Beratungsbesuche werden in der Regel von zugelassenen Pflegediensten durchgeführt. Rufen Pflegebedürftige die turnusmäßige Beratung nicht ab, hat die Pflegekasse oder das private Versicherungsunternehmen das Pflegegeld angemessen zu kürzen und im Wiederholungsfall zu entziehen.

Durch die rasche Verbreitung der Omikron-Variante des SARS-CoV-2-Virus kommt es derzeit zu einer schlagartigen Erhöhung der Infektionsfälle, wodurch es zu einer schnellen Überlastung des Gesundheitssystems und ggf. weiterer Versorgungsbereiche kommen kann. Somit ist es angezeigt und im Interesse aller Beteiligten, die pflegerische Versorgung in der noch immer anhaltenden Gefährdungssituation durch unterstützende Maßnahmen sicherzustellen.

Eine solche unterstützende Maßnahme stellt die vorübergehende Aufhebung von Sanktionen bei Nichtabruf des turnusmäßigen Beratungsbesuches bei Pflegegeldempfängern in dem Zeitraum vom 1. März 2022 bis einschließlich zum 30. Juni 2022 dar. Eine inhaltsgleiche Regelung war bereits im ersten Jahr der Pandemie aus Gründen des Infektionsschutzes in Kraft und hat bewirkt, dass Beratungsbesuche nicht mehr abgerufen wurden. Diese Wirkung wird auch vom Wiederaufleben der Regelung erwartet, um Pflegedienste von der Durchführung der Beratungsbesuche zu entlasten und die frei werdenden Personalressourcen für die Aufrechterhaltung der Versorgung zu nutzen. Damit diese Wirkung zeitnah erzielt wird, bedarf es einer schnellen Inkraftsetzung der Regelung.

Zu Nummer 1

Mit der Streichung von Satz 2 wird geregelt, dass mit Aufnahme einer digitalen Pflegeanwendung in das Verzeichnis nach § 78a Absatz 3 automatisch der Leistungsanspruch auf die erforderlichenfalls ergänzenden Unterstützungsleistungen ausgelöst wird.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Zu Absatz 1

Mit den Änderungen in Satz 1 erfolgt eine Klarstellung des Anwendungskontextes von digitalen Pflegeanwendungen. Hiernach dienen digitale Pflegeanwendungen der Minderung der Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten des Pflegebedürftigen oder wirken einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit entgegen. Die Gesetzesänderung macht deutlich, dass es ausreichend ist, wenn eine der drei Voraussetzungen erfüllt ist. Zugleich wird klargestellt, dass digitale Pflegeanwendungen von der pflegebedürftigen Person allein oder zusammen mit pflegenden Angehörigen, sonstigen ehrenamtlich Pflegenden oder zugelassenen ambulanten Pflegeeinrichtungen genutzt werden können.

Zu Absatz 1a

Die Neuregelung in Satz 1 dient der Klarstellung des Anwenderkreises. Damit ist gewährleistet, dass auch digitale Pflegeanwendungen in das Verzeichnis für digitale Pflegeanwendungen nach § 78a Absatz 3 aufgenommen werden können, die primär auf den pflegenden Angehörigen oder die sonstigen ehrenamtlich Pflegenden ausgerichtet sind, wenn die digitalen Pflegeanwendungen mittelbar positive Auswirkungen auf die von diesen betreuten Pflegebedürftigen haben. Darüber hinaus erfolgt in Satz 2 eine rechtssichere Abgrenzung zu technologischen Anwendungen anderer Art wie etwa Apps, die ausschließlich der Kommunikation dienen und keinen pflegerischen Mehrwert bieten.

Zu Absatz 1b

Es werden zum Schutz der Pflegebedürftigen digitale Pflegeanwendungen von dem neuen Leistungsanspruch ausgenommen, die als Medizinprodukte höherer Risikoklassen zu klassifizieren sind. Damit wird zugleich ein Gleichklang mit der entsprechenden Regelung für digitale Gesundheitsanwendungen erreicht.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um die Korrektur eines Redaktionsversehens.

Zu Buchstabe c

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Es ist nicht davon auszugehen, dass eine digitale Anwendung sowohl den in § 33a Absatz 1 Satz 1 des Fünften Buches als auch den in § 40a Absatz 1 genannten Zwecken dienen kann. Zudem ist aufgrund der unterschiedlich geregelten Finanzierungssystematik eine Bestimmung des Verhältnisses zur Aufteilung der Ausgaben zwischen der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) und der sozialen Pflegeversicherung (SPV) für zweifach zweckdienliche digitale Pflegeanwendungen nicht notwendig. Dies macht die Sätze 1 und 3 entbehrlich. Mit der Aufhebung von Satz 3 werden die Richtlinien zur Aufteilung der Ausgaben zwischen der GKV und der SPV gestrichen.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a und b

Die Beratungen zur Einführung von digitalen Pflegeanwendungen in die Praxis haben gezeigt, dass eine Festlegung der Anteile der digitalen Pflegeanwendungen und ergänzender Unterstützungsleistungen am Gesamtanspruch nach § 40b unpraktikabel und sachlich kaum begründbar ist. Sie führt zudem zu Ergebnissen, bei denen der Gesamtanspruch auf 50 Euro im Monat nicht ausgeschöpft werden kann und dennoch Eigenanteile bei den Pflegebedürftigen verbleiben. Mit der Änderung wird ein Erstattungsanspruch für die Nutzung digitaler Pflegeanwendungen eingeführt; die Pflegebedürftigen können dazu entsprechende Rechnungsbelege des Herstellers einreichen. Im Hinblick auf ergänzende Unterstützungsleistungen durch ambulante Pflegeeinrichtungen verbleibt es seitens der Pflegekassen bei dem bisherigen Abrechnungsweg für Sachleistungen. Dies bewirkt, dass unabhängig davon, welche Anteile in der individuellen häuslichen Pflegesituation der Nutzung digitaler Pflegeanwendungen oder der Inanspruchnahme ergänzender Unterstützungsleistungen dem Gesamtanspruch zuzurechnen sind, der monatliche Leistungsanspruch durch den Pflegebedürftigen regelmäßig bis zur vollen Höhe ausgeschöpft werden kann. Dadurch ist die Aufteilung des Leistungsanspruchs auf digitale Pflegeanwendungen und ergänzende Unterstützungsleistungen entbehrlich. Trotz Einführung eines Anspruchs auf Erstattung von Kosten für die Inanspruchnahme digitaler Pflegeanwendungen wird das Verhandlungsmandat der Kostenträger, also in der Hauptsache der Pflegekassen, für die Preis- und Vergütungsverhandlungen aufrechterhalten.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa und bb

Durch die Anpassungen wird die Besetzung der Schiedsstelle an die Regelungen im Bereich der digitalen Gesundheitsanwendungen angeglichen (Doppelbuchstabe aa) und sichergestellt, dass die maßgeblichen Interessenvertretungen der pflegebedürftigen Menschen in der Schiedsstelle hinreichend beteiligt sind.

Zu Doppelbuchstabe cc

Der neue Satz 5 beinhaltet die Vorgaben an die Hersteller, dem Spitzenverband Bund der Pflegekassen nach Aufnahme in das Verzeichnis nach Absatz 3 einen kostenfreien und auf drei Monate beschränkten Testzugang zu den digitalen Pflegeanwendungen einzuräumen. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse sollen in die Beratung der Pflegekassen einfließen. Dadurch wird zugleich sichergestellt, dass die Beratung der Pflegebedürftigen zu den digitalen Pflegeanwendungen und zu deren Nutzung bundesweit auf einheitlicher Grundlage erfolgen kann. Außerdem wird erreicht, dass der Spitzenverband Bund der Pflegekassen die Vergütungsverhandlungen auf gesicherter Sachgrundlage führen kann.

Der bisherige Wortlaut des Satzes 5 entfällt. Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Aufhebung des § 40b Satz 2.

Zu Buchstabe b

Durch die Neufassung wird das Ziel der Vorschrift klargestellt. Sie soll vermeiden, dass bei zusätzlichen Funktionen ein höherer Vergütungsbetrag für die digitale Pflegeanwendung als der mit dem Spitzenverband Bund der Pflegekassen vereinbarte Vergütungsbetrag in Rechnung gestellt wird. Zudem soll die Vorschrift sicherstellen, dass auch bei mehrfacher Abgabe der Vergütungsbetrag für die digitale Pflegeanwendung nicht überschritten wird. Der bisherige Wortlaut ist insoweit missverständlich. Für die zusätzlichen Funktionen ist auch § 40a Absatz 2 Satz 3 zu beachten.

Zu Buchstabe c

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Doppelbuchstabe aa

Nach den ersten Erfahrungen mit der Prüfung digitaler Gesundheitsanwendungen erscheint es im Interesse der Hersteller sinnvoll, für die Fälle, in denen bereits ein Prüfantrag beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte eingereicht ist, die Prüffrist zu verlängern, wenn absehbar ist, dass das Antragsverfahren durch Anpassungen oder Ergänzungen der Antragsunterlagen höhere Erfolgsaussicht hat. Die Entscheidung über die Einräumung einer Fristverlängerung obliegt dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte.

Zu Doppelbuchstabe bb

Gegenseitige Informationspflichten des Spitzenverbandes Bund der Pflegekassen und des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte sollen einerseits die Vorbereitungen der Vergütungsbetragsverhandlungen mit den Herstellern von digitalen Pflegeanwendungen und andererseits nach deren Abschluss die Aufnahme des Verhandlungsergebnisses in das Verzeichnis nach Absatz 3 beschleunigen und so zeitnah Transparenz für die Interessenten bieten.

Zu Nummer 5

Pflegebedürftige, die ausschließlich Pflegegeld beziehen, haben bei Pflegegrad 2 und 3 halbjährlich einmal und bei Pflegegrad 4 und 5 vierteljährlich einmal eine Beratung in der eigenen Häuslichkeit abzurufen und gegenüber der Pflegekasse oder dem privaten Versicherungsunternehmen nachzuweisen. Die Beratung erfolgt in der Regel durch einen zugelassenen Pflegedienst. Nach Satz 1 kann sie während der COVID-19-Pandemie telefonisch, digital oder per Videokonferenz erfolgen, wenn die oder der Pflegebedürftige dies wünscht. Damit findet einerseits Berücksichtigung, dass die Beratung der Sicherung der Qualität der häuslichen Pflege und der regelmäßigen Hilfestellung und praktischen pflegefachlichen Unterstützung der häuslich Pflegenden dient. Sie hat somit eine wichtige Bedeutung sowohl für die Pflegebedürftigen als auch für die Pflegenden. Andererseits bestehen aber auch Ängste vor einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus, die nicht unberücksichtigt bleiben dürfen.

Rufen Pflegebedürftige die Beratung nicht ab, hat die Pflegekasse oder das private Versicherungsunternehmen das Pflegegeld gemäß § 37 Absatz 6 angemessen zu kürzen und im Wiederholungsfall zu entziehen. Um das vorhandene Pflegekräfteangebot in der aktuellen Situation der sich schnell verbreitenden Omikron-Variante des SARS-CoV-2-Virus auf die Sicherstellung der pflegerischen Versorgung zu konzentrieren, soll das Pflegegeld in dem Zeitraum vom 1. März 2022 bis einschließlich zum 30. Juni 2022 bezogen werden können, ohne dass ein Beratungseinsatz abgerufen werden muss. Kürzungen und Entziehungen des Pflegegeldes erfolgen somit nicht. Danach werden die Beratungsbesuche im ursprünglichen Rhythmus wiederaufgenommen und durchgeführt.

Es ist erforderlich, dass die Pflegegeldbezieher von der Ausnahmeregelung kurzfristig Kenntnis erlangen. Daher werden die Pflegekassen und die privaten Versicherungsunternehmen verpflichtet, die Ausnahmeregelung kurzfristig in geeigneter Form bekannt zu machen. Gleichzeitig sollte den Pflegegeldbeziehern mitgeteilt werden, dass die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Beratung selbstverständlich weiterhin besteht und insbesondere im Fall von Unterstützungsbedarf auch genutzt werden sollte. Dies gilt sowohl für eine Beratung in der eigenen Häuslichkeit als auch für eine Beratung in telefonischer oder digitaler Form oder per Videokonferenz.

Zu Artikel 4a (Änderung des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht)

Durch den am 28. März 2020 in Kraft getretenen Artikel 3 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht wurde in § 10 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung (StPOEG) eine Regelung zur Hemmung des Ablaufs strafprozessualer Unterbrechungsfristen in Fällen geschaffen, in denen die strafrechtliche Hauptverhandlung aufgrund von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus (COVID-19-Pandemie) nicht durchgeführt werden kann.

Die Regelung sollte nur für die voraussichtliche Dauer der COVID-19-Pandemie gelten, weshalb Artikel 4 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 569) eine Aufhebung von § 10 StPOEG vorsieht, die ursprünglich gemäß Artikel 6 Absatz 4 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht am 27. März 2021 in Kraft treten sollte.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Durch Artikel 11 des Kostenrechtsänderungsgesetzes 2021 vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3229) wurde die Aufhebung des § 10 StPOEG aufgrund des weiterhin aktuellen Pandemiegeschehen bereits auf den 27. März 2022 verschoben.

Da das Infektionsgeschehen aufgrund der Verbreitung der Omikron-Variante des SARS-CoV-2-Virus derzeit sehr dynamisch ist, kann nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19-Pandemie auch über den 26. März 2022 hinaus jedenfalls bis in das Frühjahr 2022 hinein erforderlich werden können. Solche Schutzmaßnahmen könnten ohne eine Möglichkeit zur Hemmung des Ablaufs der Unterbrechungsfristen zur Aussetzung zahlreicher strafgerichtlicher Hauptverhandlungen führen, darunter auch solcher, in denen sich die oder der Angeklagte in Untersuchungshaft befindet. Um dem entgegenzuwirken, soll die Aufhebung des § 10 StPOEG ein weiteres Mal maßvoll – nämlich auf den 30. Juni 2022 – verschoben werden.

Zu Artikel 4b (Änderung des Dritten Gesetzes zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft),

zu Artikel 4c (Änderung des Siebten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze) und

zu Artikel 4d (Änderung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Seearbeitsgesetzes und anderer Gesetze)

Bedingt durch die Auswirkungen der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelösten Pandemie hat sich die Einführung der elektronischen Übertragung der Daten zur Arbeitsunfähigkeit von den Ärzten an die Krankenkassen erheblich verzögert, so dass zum bisher vorgesehenen Endzeitpunkt der Pilotphase am 1. Juli 2022 nicht bei allen Vertragsärzten die technischen Voraussetzungen für die Datenübertragung an die Krankenkassen gegeben sind. Um sicherzustellen, dass das Abrufverfahren durch die Arbeitgeber, das auf die Meldungen durch die Ärzte an die Krankenkassen angewiesen ist, reibungslos erprobt werden kann, ohne dass technische Probleme ggf. arbeitsrechtlich negative Auswirkungen für die Arbeitnehmer haben, soll die Pilotphase für das elektronische Abrufverfahren der Arbeitsunfähigkeitsdaten deshalb um sechs Monate bis zum 31. Dezember 2022 verlängert werden.

Berlin, den 16. Februar 2022

Jens Peick
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.